

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 65

DIENSTAG, DEN 16. AUGUST

2016

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1405	Grenzfeststellungsverfahren F 70309 – Scheidebach Süd –	1406
Widmung der Wegefläche Entenwerder Stieg	1405	Vorlesungszeiten an der Hochschule für bildende Künste Hamburg – Wintersemester 2016/2017 und Sommersemester 2017 –	1406
Öffentliche Zustellung	1406	Änderung der Satzung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts –	1406
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Eimsbüttel ..	1406	Promotionsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg	1407

BEKANTMACHUNGEN

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma Sigma-Aldrich Biochemie GmbH Hamburg hat bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eine Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang auf dem Grundstück Georg-Heyken-Straße 14, 21147 Hamburg (Hausbruch), beantragt.

Das Änderungsvorhaben umfasst die Neuerrichtung und den Betrieb eines 60m³-Erdtanks mit Lecküberwachung und Überfüllsicherung und stellt ein Vorhaben im Sinne der Nummer 4.2 (Spalte 2) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Absatz 1 Satz 1 UVP wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Änderungsvorhabens abgesehen.

Das Änderungsvorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Umwelt und Energie auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung gesetzlicher Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Die Begründung der Feststellung, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 9. August 2016

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 1405

Widmung der Wegefläche Entenwerder Stieg

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte belegene Wegefläche Entenwerder Stieg von Entenwerder bis Ausschläger Elbdeich (Flurstücke 2785 teilweise und 2572 teilweise) der Gemarkung Billwerder Ausschlag mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Weg ist Bestandteil der Hochwasserschutzanlage. Die deichrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Die Widmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Benutzung des Weges jederzeit aus Gründen des Hochwasserschutzes, insbesondere bei Hochwassergefahr, eingeschränkt oder untersagt werden kann.

Die Widmung beschränkt sich auf den Wegeoberkörper (Wegeunterbau und Wegedecke).

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Klosterwall 8, 20095 Hamburg, eingesehen werden.

Hamburg, den 4. August 2016

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1405

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Sven Basner, zuletzt bekannte Anschrift: Olbersweg 41, 22767 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Altona, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg, wird in der Zeit vom 17. August 2016 bis zum 31. August 2016 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben (Aktenzeichen: A/VS 331/662.20-03/49/15) im Bezirksamt Altona, Technisches Rathaus, Jessenstraße 1-3, Raum 338 oder 340, 22767 Hamburg, während der Öffnungszeiten montags 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr und donnerstags 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung zur Abholung bereitliegt. Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes mit oder ohne Abholung am 1. September 2016 als bewirkt.

Hamburg, den 10. August 2016

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1406

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Eimsbüttel

Nach § 6 des Hamburgischen Wegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) werden die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321, Gemarkung Stellingen, belegenen Flurstücke 4494-1, 4494-2, 4494-3, 4494-4, 4494-5, 4443-1, 4443-2 und 4443-3 in der Straße Kronsaalweg mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 9. August 2016

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 1406

Grenzfeststellungsverfahren F 70309 – Scheidebach Süd –

Die Feststellung der Eigentumsgrenzen an dem Gewässer „Scheidebach“ im Bereich der Flurstücke 426 und 2845 in der Gemarkung Neugraben soll nach den Vorschriften des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97) durchgeführt werden.

In dem Verfahren werden die Eigentumsgrenzen nach der örtlichen Lage des Gewässers gemäß § 105 Absatz 1 HWaG festgelegt. Diese Grenzen werden in das Liegenschaftskataster und das Grundbuch übernommen und bilden fortan, ohne Rücksicht auf künftige Veränderungen des Gewässers und seiner Ufer, die Eigentumsgrenzen.

Der Grenzfeststellungsplan und das Bestandsverzeichnis werden im Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (Neuenfelder Straße 19, Raum A.04.217, 21109 Ham-

burg – Bitte vorher am Empfang der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen melden) vom 22. August 2016 bis 22. September 2016 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (montags bis freitags) öffentlich ausgelegt. Eine Terminabsprache zur Einsichtnahme kann auch unter der Telefonnummer: 040/42826-5667 erfolgen.

Einwendungen können beim Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hamburg, den 10. August 2016

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Amtl. Anz. S. 1406

Vorlesungszeiten an der Hochschule für bildende Künste Hamburg – Wintersemester 2016/2017 und Sommersemester 2017 –

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 23. Juni 2016 die Vorlesungszeiten und vorlesungsfreien Zeiten für den Zeitraum vom Beginn des Wintersemesters 2016/2017 bis zum Ende des Sommersemesters 2017 nach §§ 79 Absatz 2 Satz 10, 110 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), wie folgt festgelegt:

Wintersemester 2016/2017: 1. Oktober 2016 bis
31. März 2017

Erster Vorlesungstag: 10. Oktober 2016

Letzter Vorlesungstag: 12. Februar 2017

Weihnachtsferien:

Letzter Vorlesungstag: 23. Dezember 2016

Erster Vorlesungstag: 2. Januar 2017

Sommersemester 2017: 1. April 2017 bis
30. September 2017

Erster Vorlesungstag: 3. April 2017

Letzter Vorlesungstag: 16. Juli 2017

Hamburg, den 23. Juni 2016

Hochschule für bildende Künste Hamburg

Amtl. Anz. S. 1406

Änderung der Satzung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts –

Die Satzung für die Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 21. November 1995 (HmbGVBl. S. 302), zuletzt geändert am 19. Dezember 2001 (Amtl. Anz. 2004 S. 81), wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Beschaffung

Das öffentliche Vergaberecht ist anzuwenden.“

Hamburg, den 25. Mai 2016

**Hamburger Friedhöfe
– Anstalt öffentlichen Rechts –**

Amtl. Anz. S. 1406

Promotionsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg

Vom 23. März 2016/27. April 2016

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) hat am 15. Juni 2016 die vom Akademischen Senat der TUHH am 23. März 2016 und am 27. April 2016 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), beschlossene Promotionsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt:

§ 1

Promotionsrecht

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung verleiht die Technische Universität Hamburg-Harburg die akademischen Grade:

- Doktor-Ingenieurin oder Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.),
- Doktorin der Naturwissenschaften oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),
- Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.).

(2) Die Promotion wird vollzogen auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und eines öffentlichen Vortrages mit anschließender mündlicher Prüfung. Die Promotion auf Grund einer kumulativen Dissertation in Form der Zusammenstellung bereits vorhandener wissenschaftlicher Veröffentlichungen ist an der Technischen Universität Hamburg-Harburg nicht möglich.

(3) Die Technische Universität Hamburg-Harburg verleiht nach näherer Maßgabe von § 17 auch die akademischen Grade:

- Doktor-Ingenieurin Ehren halber oder Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.),
- Doktorin der Naturwissenschaften Ehren halber oder Doktor der Naturwissenschaften Ehren halber (Dr. rer. nat. h.c.),
- Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Ehren halber oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Ehren halber (Dr. rer. pol. h.c.).

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Akademischen Senats. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem fachlich betroffenen Studiendekanat, ob die Voraussetzungen einer Promotionsbewerberin oder eines Promotionsbewerbers für die Zulassung zur Promotion erfüllt sind. Der Promotionsausschuss entscheidet außerdem über den Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens (§ 5), über die Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers (§ 6), die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 12) sowie im Einvernehmen mit dem fachlich betroffenen Studiendekanat über die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter (§§ 8, 9) und der Prüferinnen und Prüfer (§ 12). Er sorgt für einen ordnungsgemäßen und zügigen Ablauf des Promotionsverfahrens.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören vier Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und zwei promovierte Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Akademischen Senat auf zwei Jahre aus dem Kreis der Angehörigen der Technischen Universität gewählt. Bei der Wahl stellt der Akademische Senat sicher, dass die fachliche Breite der Studiendekanate berücksichtigt wird. Der Akademische Senat bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Promotionsausschusses.

§ 3

Voraussetzungen für die Promotion zur/zum Dr.-Ing., Dr. rer. nat. und Dr. rer. pol.

(1) Voraussetzung für eine Zulassung zur Promotion ist grundsätzlich ein einschlägiges abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule mit einem Diplom, einem Master-Abschluss oder einem Staatsexamen. Die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber muss die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. Dies wird durch ein Abschlusszeugnis (Diplom, Master, Staatsexamen) nachgewiesen, das in der Regel eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Gesamtnote ausweisen muss.

(2) Der akademische Grad Dr.-Ing. kann verliehen werden, wenn die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Charakter ist und die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber über vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.

(3) Der akademische Grad Dr. rer. nat. kann verliehen werden, wenn die Dissertation von naturwissenschaftlichem Charakter ist und die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber über vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.

(4) Der akademische Grad Dr. rer. pol. kann verliehen werden, wenn die Dissertation von wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichem Charakter ist und die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber über vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.

(5) Sofern sich die in den Absätzen 2 bis 4 geforderten vertieften wissenschaftlichen Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation nicht bereits durch den qualitativ hochwertigen Abschluss eines einschlägigen wissenschaftlichen Studiums im Sinne von Absatz 1 Satz 2 ergeben, weil das Fachgebiet der Dissertation hiervon abweicht, kann der Promotionsausschuss von der Promotionsbewerberin oder von dem Promotionsbewerber den Nachweis verlangen, dass sie oder er gleichwohl über umfassende zusätzliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt. Hierfür kann der Promotionsausschuss auch zusätzliche Kenntnisprüfungen verlangen.

(6) Absolventinnen oder Absolventen von Fachhochschulen mit gutem Fachhochschulabschluss können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss feststellt, dass die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber über vertiefte ingenieurwissenschaftliche, naturwissenschaftliche, wirtschaftswissenschaftliche oder sozialwissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet ihres oder seines Studiums und auf dem Fachgebiet der Dissertation, wenn dieses vom Fachgebiet des Studiums abweicht, verfügt. Zur Feststellung der vertieften Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Studiums kann der Promotionsausschuss unter Benennung der Prüferinnen und Prüfer Kenntnisprüfungen verlangen, die aus drei bis sechs Prüfungen des Bachelorstudiums und ein bis drei Prüfungen des Master-Studiums an der Technischen Universität

Hamburg-Harburg bestehen. Die Prüfungen müssen dabei solchen Studiengängen der Technischen Universität zuzuordnen sein, die mit dem von der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber an der Fachhochschule abgelegten Studium am nächsten verwandt sind. Alle Prüfungen sind innerhalb von einem Jahr abzulegen und zu bestehen; die gewichtete Gesamtnote dieser Prüfungen muss „gut“ oder besser sein. Bei Nichtbestehen darf jede Prüfung einmal wiederholt werden. Sofern das Fachgebiet der Dissertation vom Fachgebiet des Studiums abweicht, ist zusätzlich entsprechend Absatz 5 zu verfahren.

(7) Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber, die ein wissenschaftliches Studium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, können zur Promotion zugelassen werden, sofern Gleichwertigkeit mit einem deutschen wissenschaftlichen Studienabschluss besteht und die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist. Dabei soll ein im Ausland besuchter Master-Studiengang eine regelmäßige Studienzeit von zwei Jahren aufweisen. Für die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind neben den Zeugnissen der Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Empfehlungen, soweit einschlägig vorhanden, maßgebend. Bei bedingungslos positiver Empfehlung der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen lässt der Promotionsausschuss die Promotionsbewerberin oder den Promotionsbewerber in der Regel zu. Im Übrigen kann der Promotionsausschuss zur Feststellung der Gleichwertigkeit Zusatzprüfungen fordern. Hierfür gilt:

- Bei geringfügigen Bedenken macht der Promotionsausschuss die Zulassung vom Ergebnis einer formlosen Kenntnisprüfung sowie einer Gleichwertigkeitsbeurteilung der ausländischen Abschlussarbeit (Diplomarbeit, Master-Arbeit) abhängig; diese Kenntnisprüfung und Gleichwertigkeitsbeurteilung sind durch die vorgesehene Betreuerin oder den vorgesehenen Betreuer der Dissertation und durch eine zusätzlich vom Promotionsausschuss bestimmte Professorin oder einen zusätzlich vom Promotionsausschuss bestimmten Professor der Technischen Universität Hamburg-Harburg durchzuführen.
- Bei leichten Bedenken – besonders im Hinblick auf die Breite und Dauer des Studiums – ordnet der Promotionsausschuss nach Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Studiendekanats zusätzliche Kenntnisprüfungen an. Diese sind innerhalb von einem Jahr abzulegen und zu bestehen; die gewichtete Gesamtnote dieser Prüfungen muss „gut“ oder besser sein. Bei Nichtbestehen darf jede Prüfung einmal wiederholt werden.
- Bei stärkeren Bedenken ist eine Zulassung ausgeschlossen.

§ 4

Zulassung zur Promotion

(1) Die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber hat beim Promotionsausschuss eine Entscheidung einzuholen, ob sie oder er die Voraussetzungen zur Promotion erfüllt (Antrag auf Zulassung zur Promotion). Diese Entscheidung soll vor Beginn der Arbeiten zur Promotion getroffen werden. Die Entscheidung und eventuelle zusätzliche Auflagen sind der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Er soll mindestens zwei Jahre, bei externer Promotion mindestens drei Jahre vor Beantragung der Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen und Erklärungen beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung der Ausbildung,
- die Angabe des vorläufigen Themas der Dissertation,
- eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers, aus der hervorgeht, dass sie oder er bereit ist, die Betreuung der Arbeit zu übernehmen. In dieser Erklärung ist die Bestätigung des vorläufigen Themas der Dissertation durch die Betreuerin oder den Betreuer erforderlich,
- Nachweise über das abgeschlossene Hochschulstudium sowie gegebenenfalls über die in § 3 Absatz 6 oder 7 der Promotionsordnung geforderten Voraussetzungen im Original oder in öffentlich beglaubigten Abschriften oder Kopien,
- eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber bereits Promotionsverfahren durchlaufen oder beantragt hat.

(3) Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn

- die unter § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- Tatsachen vorliegen, auf Grund derer die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber sich unwürdig erwiesen hat, den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors zu führen,
- das Fachgebiet der Promotion an der Technischen Universität Hamburg-Harburg nicht hinreichend vertreten ist,
- die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber endgültig mit einem Promotionsverfahren zur Erreichung desselben akademischen Grades gescheitert ist,
- die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber bereits über einen Doktorgrad in dem beantragten Fachgebiet (Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften oder Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) verfügt oder
- dem Promotionsausschuss trotz Mahnung und Fristsetzung nicht die mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion vorzulegenden Anlagen vorgelegt werden.

§ 5

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren dient der Feststellung, ob der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber einer der in § 1 Absatz 1 genannten Doktorgrade verliehen werden kann.

(2) Die Dissertation dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Sie muss einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis bringen. Teile der Dissertation sollen vorab veröffentlicht werden.

(3) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens kann frühestens nach Einreichungsreife der Dissertation schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch die Promotionsbewerberin oder den Promotionsbewerber beantragt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. sechs Exemplare der Dissertation in fest gebundener gedruckter Form unter Verwendung eines Deckblatts, dessen Form vom Promotionsausschuss festgelegt wird, und Aufnahme eines Lebenslaufs in Kurzform am Ende der Dissertation mit einer Zusammenfassung des Inhalts der Arbeit. Diese Exemplare der Dissertation dürfen keine Danksagungen enthalten. Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
2. eine schriftliche Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers, dass die Dissertation einreichungsreif ist,
3. eine Angabe, welcher Doktorgrad voraussichtlich angestrebt wird,
4. eine eidesstattliche Erklärung auf einem vom Promotionsausschuss vorgeschriebenen Formblatt „Eidesstattliche Erklärung (PDF)“ darüber, dass
 - die Arbeit selbständig angefertigt worden ist,
 - die wörtlich oder inhaltlich aus anderen Quellen entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht sind,
 - die Inanspruchnahme persönlicher Hilfen namentlich aufgeführt ist,
 - bei der inhaltlich-materiellen Erstellung der Arbeit nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten in Anspruch genommen und
 - die Arbeit bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer Prüfungsbehörde vorgelegt wurde,
5. eine Anzeige von Vorabveröffentlichungen von Teilen der Dissertation. Es sind Titel, Verfasser, Veröffentlichungsorgan und -jahr auf separatem Blatt anzugeben und einzureichen. Falls keine Publikationen vorzuweisen sind, ist dieses ebenfalls anzugeben.
6. eine separate Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von höchstens einer DIN-A4-Seite,
7. ein zusätzliches Abstrakt für Bibliothekszwecke von etwa fünf Zeilen Länge in deutscher und englischer Sprache.

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens und die ihm beizufügenden Anlagen sind der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zuzuleiten.

(4) Das Promotionsverfahren wird durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet, wenn die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber nach § 4 zur Promotion zugelassen wurde und die dem Antrag nach Absatz 2 beizufügenden Unterlagen und Erklärungen vollständig und ordnungsgemäß vorliegen.

(5) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens werden alle Professorinnen, Professoren, habilitierten Wissenschaftlerinnen und habilitierten Wissenschaftler des fachlich betroffenen Studiendekanats über die Einreichung der Dissertation unterrichtet. Dies kann im Umlaufverfahren unter Befügung der Dissertation geschehen.

(6) Solange zur Dissertation noch kein Gutachten vorliegt, kann die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber auf schriftlichen Antrag vom Promotionsverfahren zurücktreten, ohne dass das Promotionsverfahren als gescheitert gilt.

§ 6

Betreuung der Dissertation

(1) Als Betreuerin oder Betreuer sind alle Professorinnen und Professoren und alle habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zugelassen, die

- hauptberuflich an der Technischen Universität Hamburg-Harburg tätig sind,
- aus der hauptberuflichen Tätigkeit an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in den Ruhestand übergegangen sind,
- an außeruniversitären Forschungseinrichtungen hauptberuflich tätig sind und von der Technischen Universität Hamburg-Harburg berufen wurden.

(2) Im Fall des § 70 Absatz 7 HmbHG (kooperative Promotion mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg) wirkt neben einer Betreuerin oder einem Betreuer im Sinne von Absatz 1 eine Person aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren und habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule für Angewandte Wissenschaften an der Betreuung der Promotion mit. Gleiches gilt für andere Fachhochschulen.

(3) Fällt die Betreuerin oder der Betreuer nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens aus, so bemüht sich der Promotionsausschuss auf Antrag der Promotionsbewerberin oder des Promotionsbewerbers, die weitere Betreuung der Dissertation sicherzustellen.

§ 7

Gemeinsames Promotionsverfahren mit ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen

(1) Zur Förderung der internationalen Kooperation kann die TUHH mit ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen, die das Promotionsrecht besitzen, ein gemeinsames Promotionsverfahren durchführen.

(2) Der Rahmen für das gemeinsame Promotionsverfahren ist für den Einzelfall in einer vertraglichen Vereinbarung mit der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder der nach dortigem Recht zuständigen Stelle festzulegen. In diesem Vertrag kann von Regelungen dieser Promotionsordnung abgewichen werden, wenn hierdurch die wissenschaftliche Qualität und deren objektive Feststellung nicht beeinträchtigt werden und die Änderungen wegen abweichender Regelungen der ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Bildungseinrichtung als unverzichtbar anzusehen sind. Der Akademische Senat muss der vertraglichen Regelung zustimmen.

(3) Die Promotionsunterlagen werden an der wissenschaftlichen Hochschule oder vergleichbaren Bildungseinrichtung, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht werden soll, geführt; die andere wissenschaftliche Hochschule oder vergleichbare Bildungseinrichtung erhält Kopien.

(4) Nach erfolgreicher Promotion soll die Promotionsurkunde in deutscher und englischer Sprache sowie im Einvernehmen mit der kooperierenden Hochschule in der für diese geltenden Amtssprache unter Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren ausgefertigt und von beiden wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen unterzeichnet und gesiegelt werden.

§ 8

Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Dissertation ist von der Betreuerin oder dem Betreuer und von mindestens einer weiteren Person aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren oder habilitierten Wissenschaftlerinnen oder habilitierten Wissen-

schaftlern zu begutachten. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können mit der Begutachtung betraut werden, wenn sie promoviert sind und geeignete Gutachterinnen und Gutachter im Sinne von Satz 1 nicht für diese Aufgabe gewonnen werden können. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Technischen Universität Hamburg-Harburg als hauptberufliches Mitglied angehören oder an außeruniversitären wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen hauptberuflich tätig sein, wenn sie oder er von der Technischen Universität Hamburg-Harburg in einem Berufungsverfahren zur Professorin oder zum Professor berufen worden ist.

(2) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter muss auf dem Gebiet der Promotion besonders ausgewiesen sein. Bei Professorinnen und Professoren kann hiervon ausgegangen werden, wenn die Promotion ihrem Schwerpunkt nach auf dem Gebiet ihres Lehrstuhls liegt. Außerdem soll mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter denselben Doktorgrad erworben haben, wie den, welchen die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber anstrebt, oder über einen Studienabschluss verfügen, der auf dem fachlichen Gebiet des angestrebten Doktor-Grades liegt.

§ 9

Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Betreuerin oder der Betreuer reicht zeitnah zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens unter Beifügung einer Kopie der Dissertation oder einer Zusammenfassung über deren Inhalt bei der Leiterin oder dem Leiter des fachlich betroffenen Studiendekanats einen Vorschlag für die Gutachterinnen und Gutachter ein. Hierbei erläutert sie/er den Gutachtervorschlag und äußert sich dazu, ob die Dissertation nach ihrer oder seiner Einschätzung ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder wirtschafts- bzw. sozialwissenschaftlichen Charakter hat.

(2) Der Studiendekanatsausschuss des fachlich betroffenen Studiendekanats beschließt einen Gutachtervorschlag zur Vorlage an den Promotionsausschuss. Die Gutachterinnen und Gutachter dürfen in der Regel nicht demselben Institut oder derselben Arbeitsgruppe angehören. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die Betreuerin oder den Betreuer als Gutachterin oder Gutachter. Der Studiendekanatsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung die Einschätzung von Sprecherinnen und Sprechern der Forschungsschwerpunkte einholen. Bei Beschlussfassung über den oder die Gutachtervorschläge ist der Studiendekanatsausschuss weder an den Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers noch an eingeholte Einschätzungen von Sprecherinnen oder Sprechern der Forschungsschwerpunkte gebunden.

(3) Der Promotionsausschuss bestimmt auf der Grundlage des Vorschlages des mit der Angelegenheit befassten Studiendekanatsausschusses die Gutachterinnen und Gutachter. Ist der Promotionsausschuss mit einem Gutachtervorschlag nicht einverstanden, hat der vorliegende Studiendekanatsausschuss unter Beachtung etwaiger Hinweise des Promotionsausschusses einen erneuten Gutachtervorschlag vorzulegen. Bestehen auch gegen den erneuten Vorschlag Bedenken, kann der Promotionsausschuss die Gutachter ohne nochmaligen Vorschlag des Studiendekanatsausschusses bestimmen.

(4) Der Promotionsausschuss teilt der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber die Namen der Gutachterinnen und Gutachter mit.

§ 10

Begutachtungsverfahren

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter haben das Recht, von der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber über den Promotionsausschuss zusätzlich zur Dissertation weitere Informationen zur Überprüfung der in der Dissertation enthaltenen Ergebnisse zu verlangen.

(2) Die Gutachten sollen dem Promotionsausschuss von den Gutachterinnen und Gutachtern innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der zu begutachtenden Dissertation vorgelegt werden. Hat eine Gutachterin oder ein Gutachter innerhalb dieser Frist noch kein Gutachten vorgelegt, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die säumige Gutachterin oder den säumigen Gutachter im Einvernehmen mit dem fachlich betroffenen Studiendekanat durch eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter ersetzen; § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) In den Gutachten ist schlüssig darzulegen, welcher Doktorgrad nach § 1 Absatz 1 verliehen werden soll. Der Promotionsausschuss beschließt über den zu verleihenden Grad.

(4) Die Dissertation kann auf übereinstimmenden Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter durch den Promotionsausschuss zur Umarbeitung an die Promotionsbewerberin oder den Promotionsbewerber zurückgegeben werden. Die Änderungen im Rahmen der geforderten Umarbeitung müssen klar umrissene, präzise formulierte Gegenstände oder Fragestellungen betreffen und sollen nicht zu einer wesentlichen Änderung der Arbeit führen. Die Dissertation ist nach Umarbeitung erneut zu begutachten. Die neuen Gutachten dürfen keine inhaltlichen Änderungswünsche mehr enthalten.

§ 11

Bewertung und Annahme der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter geben ein schriftlich begründetes Urteil über die Dissertation ab, das durch eine der folgenden Noten zusammenzufassen ist:

- ausgezeichnet,
- sehr gut,
- gut,
- genügend,
- nicht genügend.

(2) Sind die Noten „genügend“ oder besser, so ist die Dissertation angenommen. Differieren die Benotungen in den Gutachten um zwei oder mehr Noten oder hat eine Gutachterin oder ein Gutachter die Dissertation mit „nicht genügend“ bewertet, bemüht sich der Promotionsausschuss um eine Klärung. Kann dabei der Unterschied in der Beurteilung nicht beseitigt oder die Differenz der Noten ab der Note „genügend“ oder besser nicht auf unter zwei herabgesetzt werden, holt der Promotionsausschuss mindestens ein weiteres Gutachten ein, das im Falle einer Beurteilung von „genügend“ und besser in die Gesamtbeurteilung der Arbeit einzubeziehen ist. Schließt dagegen auch das weitere oder eines der weiteren Gutachten mit der Beurteilung „nicht genügend“, ist die Dissertation abgelehnt und die Prüfung nicht bestanden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber per Bescheid schriftlich mit.

(3) Die Note „ausgezeichnet“ darf von den Gutachterinnen und Gutachtern nur vergeben werden, wenn die Arbeit

eine hervorragende Leistung darstellt, die die wissenschaftliche Erkenntnis entscheidend fördert.

(4) Die Vergabe der Note „ausgezeichnet“ für die Promotion insgesamt (Gesamtnote) kann nur im Wege und nach Maßgabe von § 14 Absatz 1 Satz 2 vergeben werden.

(5) Nach Annahme der Gutachten durch den Promotionsausschuss wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen universitätsöffentlich zur Einsichtnahme durch die Angehörigen der Technischen Universität Hamburg-Harburg an einer vom Promotionsausschuss bekanntzugebenden Stelle ausgelegt. Der Anfangs- und der Endtermin der Auslegung sind bei der Bekanntgabe anzugeben. Während dieses Zeitraumes können die Professorinnen und Professoren sowie die habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Technischen Universität Hamburg-Harburg außerdem auf schriftlichen Antrag auch Einsicht in die Gutachten nehmen. Die Professorinnen und Professoren und die habilitierten Wissenschaftlerinnen und habilitierten Wissenschaftler der Technischen Universität Hamburg-Harburg können gegenüber dem Promotionsausschuss innerhalb der sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Auslegungsfrist zur Dissertation, zu den Gutachten oder zu beidem Stellung nehmen. Die Stellungnahme soll schriftlich, mindestens jedoch in Textform (E-Mail oder Telefax), erfolgen.

(6) Sobald das Promotionsverfahren abgeschlossen ist, gewährt der Promotionsausschuss der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Gutachten; Namen und Adressen der Gutachterinnen und Gutachter werden dabei nicht mitgeteilt, es sei denn, die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber macht hierfür ein unabweisbares rechtliches Interesse geltend.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Für jede Promotion bestellt der Promotionsausschuss einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss müssen mindestens zwei Personen aus dem Kreis der Gutachterinnen und Gutachter angehören. Zudem können bis zu drei Personen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, habilitierten Wissenschaftlerinnen und habilitierten Wissenschaftler benachbarter Fachgebiete der Dissertation eingesetzt werden. Der Promotionsausschuss kann auch promovierte Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellen, die nicht Mitglieder der Technischen Universität Hamburg-Harburg sind. Bei Promotionen in Kooperation mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nach § 70 Absatz 7 HmbHG ist eine Person aus dem Kreis der der Hochschule für Angewandte Wissenschaften angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren oder habilitierten Wissenschaftlerinnen und habilitierten Wissenschaftlern als weiteres Mitglied in den Prüfungsausschuss zu bestellen. Eine Prüferin oder ein Prüfer muss hauptberufliches Mitglied der Technischen Universität Hamburg-Harburg sein.

(2) Die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber kann bis zu zwei nach Absatz 1 in den Prüfungsausschuss zu bestellende Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Promotionsausschuss aus dem Kreis der von ihm nach Absatz 1 in den Prüfungsausschuss berufenen Professorinnen und Professoren der Technischen Universität Hamburg-Harburg bestellt. Sie oder er erhält ein Exemplar der Dissertation sowie die Gutachten und äußert sich danach innerhalb eines Monats schriftlich

gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses über die Annahme und Benotung der Dissertation und begründet abweichende Aussagen. Sofern ihre oder seine Stellungnahme ein von den Gutachten erheblich abweichendes Urteil über die Dissertation ausweist, ist vom Promotionsausschuss eine Klärung herbeizuführen, bevor das Promotionsverfahren fortgeführt wird.

(4) Der Prüfungsausschuss nimmt die mündliche Prüfung ab (§ 13), beurteilt auf der Grundlage der Gutachterinnen- und Gutachtervorschläge und unter Würdigung etwaiger Äußerungen gemäß § 10 Absatz 3 sowie der Stellungnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 12 Absatz 3) die Dissertation und die mündliche Prüfung und legt die Gesamtnote fest (§ 14 Absatz 1).

(5) Wurde die Dissertation von mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter mit „ausgezeichnet“ bewertet, ist ein Mitglied des Promotionsausschusses aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen, Professoren, habilitierten Wissenschaftlerinnen oder habilitierten Wissenschaftler in den Prüfungsausschuss zu bestellen. Sie oder er trägt neben den anderen Prüferinnen und Prüfern im Besonderen dafür Sorge, dass die Gesamtnote „ausgezeichnet“ nur vergeben wird, wenn die hierfür in § 14 Absatz 1 Satz 3 geregelten Voraussetzungen zweifelsfrei erfüllt sind.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Nach Annahme der Dissertation werden die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber und die Prüferinnen und Prüfer von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung schriftlich eingeladen.

(2) Die mündliche Prüfung soll spätestens sechs Wochen nach Annahme der Dissertation und möglichst während der Vorlesungszeit des Semesters stattfinden. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Termin der mündlichen Prüfung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber festgelegt.

(3) Wenn der Prüfungsausschuss nicht vollständig zur mündlichen Prüfung erschienen ist, muss die Prüfung auf einen anderen Termin verschoben werden.

(4) Versäumt die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber den Termin der mündlichen Prüfung, so gilt diese mit der Rechtsfolge des § 14 Absatz 3 als nicht bestanden, wenn die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber das Säumnis nicht hinreichend entschuldigt; anderenfalls setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zeitnah einen neuen Termin fest.

(5) Die mündliche Prüfung beginnt mit einem etwa halbstündigen Vortrag der Promotionsbewerberin oder des Promotionsbewerbers über Ziel, Lösungswege und Ergebnisse der Dissertation; hieran schließt sich eine höchstens 30 Minuten dauernde Diskussion an. Der Vortrag und die Diskussion sind hochschulöffentlich.

(6) Im Anschluss an Vortrag und Diskussion nach Absatz 5 wird die mündliche Prüfung für etwa eine Stunde mit dem Ziel einer Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation der Promotionsbewerberin oder des Promotionsbewerbers auf dem Gebiet der Dissertation und benachbarter Fachgebiete fortgesetzt. Über die mündliche

Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 14

Prüfungsergebnisse

(1) Unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Prüfung und setzt die Noten für die mündliche Prüfung und die Dissertation sowie eine Gesamtnote unter Verwendung des in § 11 Absatz 1 geregelten Notenschemas fest. Die Gesamtnote „ausgezeichnet“ kann nur auf einstimmigen Beschluss des Prüfungsausschusses vergeben werden, wenn besondere Zusatzleistungen der Promotionskandidatin oder des Promotionskandidaten nachgewiesen sind. Dies setzt in der Regel die Feststellung einer überwiegenden Mitwirkung der Promotionskandidatin oder des Promotionskandidaten an zwei begutachteten Publikationen in renommierten Fachzeitschriften oder an zwei referierten Proceedings herausragender internationaler wissenschaftlicher Konferenzen voraus.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis sogleich mit.

(3) Werden die Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht mindestens mit „genügend“ beurteilt, so kann die Promotion nicht vollzogen werden. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten, jedoch spätestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden. Wird die mündliche Prüfung auch im Wiederholungsfall mit „nicht genügend“ bewertet, so ist die Promotion gescheitert. Mit Eintritt der Bestands- oder Rechtskraft des Scheiterns der Promotion ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. Zuvor hat die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber das veröffentlichungsreife Manuskript einer Gutachterin oder einem Gutachter zur Bestätigung der Identität mit der bewerteten Dissertation unter Berücksichtigung etwaiger redaktioneller Auflagen vorzulegen. Die Gutachterin oder der Gutachter leitet ihre oder seine Stellungnahme der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu. Kann die Dissertation innerhalb der festgelegten Zeit aus wichtigem Grund nicht veröffentlicht werden, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende auf begründeten Antrag, der vor Ablauf der Frist einzureichen ist, die Frist verlängern. Versäumt die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber die Ablieferungsfrist in schuldhafter Weise, so verliert sie oder er ihre oder seine Rechte aus der Promotion.

(2) Die Dissertation ist in angemessener Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies ist erfüllt, wenn die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber

- a) ein Exemplar für die Prüfungsakten und
- b) zehn Exemplare für das jeweilige Institut oder die jeweilige Arbeitsgruppe der Technischen Universität Hamburg-Harburg und
- c) zusätzlich unentgeltlich an die Universitätsbibliothek entweder
 1. 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
 2. drei Exemplare, wenn die Arbeit in einer Zeitschrift veröffentlicht ist, oder

3. drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen oder eine fünfjährige Verfügbarkeit garantiert wird, oder

4. vier Exemplare, wenn eine elektronische Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Technischen Universität Hamburg-Harburg eingereicht wird,

abgeliefert hat. Der Promotionsausschuss bestimmt die für eine Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Technischen Universität Hamburg-Harburg nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) Nummer 4 erforderlichen technischen Daten, insbesondere zum zu verwendenden Format und zu der URL, an die die Arbeit zu senden ist, und gibt diese Daten in geeigneter Weise bekannt.

(3) Sämtliche nach Absatz 2 abzuliefernden Exemplare der Dissertation müssen fest eingebunden sein unter Verwendung eines Deckblattes nebst Rückseite, dessen Form vom Promotionsausschuss festgelegt wird. Abweichend von § 5 Absatz 2 Nummer 1 dürfen nach Absatz 2 abgelieferte Exemplare der Dissertation auch Danksagungen in Textform in den Sprachen enthalten, in denen die Dissertation verfasst wurde. Danksagungen mit religiösem Hintergrund sind nicht zulässig. Der Titel der Dissertation darf im Zusammenhang mit ihrer Veröffentlichung nach Absatz 2 nicht geändert werden.

(4) Auf Antrag kann der Promotionsausschuss genehmigen, dass eine vom Original abweichende (z. B. zur Publikation gekürzte) Fassung der Dissertation veröffentlicht wird, wenn die Gutachterinnen und Gutachter bestätigen, dass diese Fassung den wesentlichen Inhalt der Dissertation wiedergibt. Die Dissertation kann auch in mehreren aufeinander folgenden Teilen publiziert werden.

§ 16

Verleihung des Doktorgrades

(1) Sind die Auflagen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 erfüllt, erhält die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber die Promotionsurkunde. Mit der Aushändigung der Urkunde gilt das Promotionsverfahren als abgeschlossen.

(2) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote nach § 14 Absatz 1 Satz 1.

Die Urkunde trägt unbeschadet abweichender Vereinbarungen oder Regelungen im Falle gemeinsamer Promotionen mit ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen oder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, den Abdruck des Siegels der Technischen Universität Hamburg-Harburg und das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Im Übrigen wird die Form der Promotionsurkunde vom Promotionsausschuss bestimmt.

(3) Mit dem Empfang der Urkunde erwirbt die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber das Recht, den Doktorgrad „Doktor-Ingenieurin“ oder „Doktor-Ingenieur“ (Dr.-Ing.), „Doktorin der Naturwissenschaften“ oder „Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) oder „Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ oder „Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ (Dr. rer. pol.) zu führen.

Bis zum Empfang der Promotionsurkunde ist die Führung des Doktorgrades, auch mit einem etwaigen Zusatz auf den noch nicht vollzogenen Erwerb des Grades, unzulässig.

§ 17

Promotionssupplement

Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber können nach erfolgreichem Abschluss ihrer Promotionsvorhaben beantragen, dass ihnen von der an der Technischen Universität Hamburg-Harburg eingerichteten Graduiertenakademie für Technologie und Innovation neben der in Verantwortung des Promotionsausschusses auszustellenden Promotionsurkunde ein Promotionssupplement ausgestellt wird. Der Erwerb des Promotionssupplements setzt voraus, dass die Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber im Rahmen ihrer Promotionsphase von der Graduiertenakademie anerkannte Angebote zur Vermittlung und Erweiterung wissenschafts- und berufsrelevanter Schlüsselkompetenzen sowie zur individuellen Karriereplanung in dem zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung zur Promotion für den Bereich der Graduiertenakademie empfohlenen Mindestumfang wahrgenommen haben. Das Promotionssupplement wird durch die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter der Graduiertenakademie ausgestellt, unterschrieben und frühestens zusammen mit der Promotionsurkunde ausgehändigt.

§ 18

Ehrenpromotion

(1) Auf Vorschlag eines Studiendekanatsausschusses oder der Mitgliederversammlung eines Forschungsschwerpunkts kann Personen, die sich um die Ingenieur-, Natur- oder Wirtschafts- und Sozialwissenschaften besonders verdient gemacht haben, als seltene Auszeichnung der akademische Grad „Doktor-Ingenieurin Ehren halber“ oder „Doktor-Ingenieur Ehren halber“ (Dr.-Ing. E.h.), „Doktorin der Naturwissenschaften Ehren halber“ oder „Doktor der Naturwissenschaften Ehren halber“ (Dr. rer. nat. h.c.) oder „Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Ehren halber“ oder „Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Ehren halber“ (Dr. rer. pol. h.c.) verliehen werden.

(2) Der Vorschlag ist nebst einer Begründung dem Akademischen Senat zu unterbreiten. Dieser setzt einen Ausschuss aus mindestens drei Professorinnen und Professoren der Technischen Universität Hamburg-Harburg ein. Dabei muss eine Professorin oder ein Professor dem Akademischen Senat angehören.

(3) Der Ausschuss überprüft die vom vorschlagenden Studiendekanatsausschuss oder von der vorschlagenden Mitgliederversammlung des Forschungsschwerpunktes vorgelegte Begründung und erarbeitet eine Stellungnahme. Hierzu kann der Ausschuss weitere Unterlagen anfordern. Empfiehlt dabei der Ausschuss eine Ehrenpromotion, so erstellt er zugleich eine Laudatio.

(4) Auf Grund der in Absatz 3 genannten Stellungnahme beschließt der Akademische Senat über die Verleihung der Ehrendoktorwürde und die Laudatio.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident händigt der oder dem zu Ehrenden eine die Laudatio enthaltende Urkunde aus. Die Aushändigung soll im Rahmen einer der Verleihung angemessenen Veranstaltung vorgenommen werden.

§ 19

Aberkennung des Doktorgrades

(1) Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder auf

sonstige unrechtmäßige Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Promotionsausschuss die Unwürdigkeit der Promovierten oder des Promovierten aus. Der Doktorgrad ist dann zu entziehen, so dass der Grad oder Titel nicht mehr geführt werden darf. Unter den Tatbestand der Täuschung oder des unrechtmäßigen Erwerbs sind auch die Fälle zu subsumieren, in denen jemand den Doktorgrad über Dritte erworben, Plagiate verwendet, wissenschaftliche Ergebnisse gefälscht oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Erwerb des Doktorgrades nicht nur unerheblich gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat.

(2) Außerhalb der Voraussetzungen von Absatz 1 kann der Akademische Senat der Technischen Universität Hamburg-Harburg auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten eine Ehrendoktorwürde gemäß § 18 nachträglich aberkennen, wenn sich die Person, der von der Technischen Universität Hamburg-Harburg der Doktorgrad verliehen wurde, auf Grund ihres späteren Verhaltens der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat oder die Verleihung des Grades in nicht vorwerfbarer Unkenntnis der Technischen Universität Hamburg-Harburg von der Unwürdigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten vorgenommen wurde. Für diese Aberkennung ist im Akademischen Senat eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

(3) Die Entscheidung des Widerrufs ist den Studiendekanaten der Technischen Universität Hamburg-Harburg und den anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.

§ 20

Verfahrensmängel

Rein verfahrensmäßige Mängel des Promotionsverfahrens sind durch einen Beschluss des Promotionsausschusses zu Gunsten der Promotionsbewerberin oder des Promotionsbewerbers heilbar; der Promotionsausschuss stellt in diesem Beschluss fest, dass der Verfahrensmangel auf das Ergebnis der Prüfung keinen materiellen Einfluss hat.

§ 21

Überprüfung des Promotionsverfahrens

Auf Antrag einer oder eines am Verfahren Beteiligten oder der Promotionsbewerberin oder des Promotionsbewerbers ist der Promotionsausschuss zur Überprüfung des Promotionsverfahrens verpflichtet. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Abschluss des Verfahrens gestellt worden sein. Die Überprüfung ist unverzüglich einzuleiten. Hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch nicht ab, legt er den Widerspruch dem Akademischen Senat zur Entscheidung und Erlass eines Widerspruchsbescheides vor.

§ 22

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten, die ihren Antrag auf Zulassung oder auf Eröffnung zur Promotion nach Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt haben. Für alle übrigen Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten gelten die Bestimmungen der für sie bisher maßgebenden Promotionsordnung fort.

Hamburg, den 15. Juni 2016

Technische Universität Hamburg-Harburg

Amtl. Anz. S. 1407

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 16 A 0343

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49(0)40/4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49(0)40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: **16 A 0343**
Fenstererneuerung
61315B2015 BBN THW-Wandsbek
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Kein elektronisches Vergabeverfahren.
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
THW OV Wandsbek, Rahlau 19 in 22045 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Im Obergeschoss der Bürogebäudes der THW-Liegenschaft Wandsbek müssen die vorhandenen Holzfenster (26 Stück) durch Kunststofffenster ersetzt werden, inkl. der Fensterbänke innen und außen. Die 5 Fenster im Sanitärbereich erhalten eine Ornament-Verglasung und die 12 Fenster mit Südausrichtung erhalten zusätzliche Rollläden.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung: 31. Oktober 2016
Fertigstellung: 30. November 2016
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:
<https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D425961466>
bereit. Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- q) Angebotseröffnung:
25. August 2016, 10.00 Uhr, Ort: siehe Buchstabe a).
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten

- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Entfällt
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

- v) Ablauf der Bindefrist: 26. September 2016
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450

Hamburg, den 9. August 2016

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

707

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 16 A 0336

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49(0)40/4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49(0)40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: **16 A 0336**
Sanitärarbeiten
4114 G 1001 Sanierung Wohngebäude 6

- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Kein elektronisches Vergabeverfahren.
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Douaumont-Kaserne,
Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Abwasseranlagen: 1160 m PE-Rohr, 18 Dachhauben, 2 Hebeanlagen, Kernbohrungen, Brandschutz.
Wasseranlagen: 2445 m Kupferrohr, 55 dyn. Strömungsteiler, 93 WC's, 93 Waschbecken, 93 Dusch-Thermostat-Wandbatterien, Duschwannen, Duschtrennungen, 1 Zirkulationspumpe, 5 Hygienespülungen, Kernbohrungen, Brandschutz.
Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen, Sonstiges: 198 Installationswände.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung: 2. Januar 2017
Fertigstellung: 28. September 2018
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:
<https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D425961480>
bereit.
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- q) Angebotseröffnung:
31. August 2016, 10.00 Uhr, Ort: siehe Buchstabe a).
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Entfällt
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigen-

erklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

v) Ablauf der Bindefrist: 30. September 2016

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450

Hamburg, den 10. August 2016

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbaubehörde –

708

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Deepenhorn 1, 22143 Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 072-16 IE**
Neubau eines 3-geschossigen Verblendbaus am nördlichen Ende des Schulhofs der Stadtteilschule Meiendorf im Hamburger Bezirk Wandsbek-Nord mit Sporthalle, 8 Klassenräumen und Verwaltung.
- Los 1: Pfahlgründung**
Los 2: Erdarbeiten
- HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsansprüchen nach dem HmbTG sein.
- g) Entfällt
- h) **Los 1: Pfahlgründung**
Leistungsumfang:
– Baustelle einrichten und räumen
– Ingenieurleistungen: Vermessungsarbeiten

- 1.155 lfdm Pfähle
- Integritätsprüfung
- Los 2: Erdarbeiten**
- Leistungsumfang:
 - Baufeld frei machen
 - Baustraße
 - Drucksondierungen
 - Fundamentaushub zwischen Pfählen
 - Verfüllungen
 - Wasserhaltung
- i) Baubeginn: Los 1: ca. Mitte Oktober 2016
Los 2: ca. Mitte November 2016
Bauende: Los 1: ca. Anfang November 2016
Los 2: ca. Januar 2017
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter <http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>
Hinter „LINK Los 1“ und „LINK Los 2“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.
- l) Entfällt
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können für Los 1 bis zum 25. August 2016 bis 10.30 Uhr und für Los 2 bis zum 25. August 2016 bis 11.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:
SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42),
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt für Los 1 am 25. August 2016 um 10.30 Uhr und für Los 2 am 25. August 2016 um 11.00 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o).
Bei der Submission zugelassene Personen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer
oder
 - Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend),
 - Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate),

- Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate),
 - Umsätze aus den letzten drei Jahren (2013, 2014, 2015),
 - mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als drei Jahre,
und
 - gültige Freistellungsbescheinigung.
- Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 26. September 2016.
 - w) Beschwerdestelle:
FB SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/42731-0137
 - x) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:
SBH Homepage:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
und Zentrale Veröffentlichungsplattform:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>
Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 9. August 2016

Die Finanzbehörde

709

Auftragsbekanntmachung
Bauftrag
Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name und Adressen**
Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland
Kontaktstelle(n): Einkauf/Vergabe
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Telefax: +49/40/42731-0143
NUTS-Code: DE600
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse: <http://www.hamburg.de/schulbau/>
- I.2) **Gemeinsame Beschaffung**
- I.3) **Kommunikation**
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <http://www.hamburg.de/ausschreibungen>.
Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen.
Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen.
- I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
Regional- oder Kommunalbehörde
- I.5) **Haupttätigkeit(en)**
Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

- II.1) **Umfang der Beschaffung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:
SBH VOB OV 076-16 PF – Neubau eines zweigeschossigen Schulgebäudes – Sonnenweg 90 – Maler, Bodenbelag
Referenznummer der Bekanntmachung:
SBH VOB OV 076-16 PF
- II.1.2) CPV-Code Hauptteil: 45214220
- II.1.3) Art des Auftrags: Bauauftrag
- II.1.4) Kurze Beschreibung:
Die Gyula-Trebitsch-Schule Tonndorf befindet sich im Hamburger Stadtteil Tonndorf. Die Baumaßnahme umfasst einen zweigeschossigen Neubau mit insgesamt 25 Klassen- und Fachklassenräumen, einer Mensa mit Produktionsküche, Bereichen der Allgemeinen Verwaltung und einem Foyer zzgl. Nebenräumen an der Gyula-Trebitsch-Schule Tonndorf. Die BGF des Gebäudes beträgt ca. 5.000 m². Die Baustelle ist über den Sonnenweg unabhängig vom Schulbetrieb anfahrbar.
- II.1.5) Geschätzter Gesamtwert
Wert ohne MwSt.: 359.000,- Euro
- II.1.6) Angaben zu den Losen
Aufteilung des Auftrags in Lose: ja
Angebote sind möglich für alle Lose
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:
**Malerarbeiten
Los-Nr.: 1**
- II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s): 45410000, 45442100
- II.2.3) Erfüllungsort
NUTS-Code: DE600
Hauptort der Ausführung: Sonnenweg 90, 22045 Hamburg
- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:
Ca. 100 m² Decken Fleckspachteln verschiedene Untergründe, ca. 790 m² Decken grundieren verschiedene Untergründe, ca. 890 m² Decken mit Dispersionsfarbe beschichten verschiedene Untergründe, ca. 8700 m² Wände grundieren verschiedene Untergründe, ca. 8700 m² Wände mit Dispersionsfarbe beschichten verschiedene Untergründe, ca. 37 Stck. Innen- und Außenstützen beschichten, ca. 750 m² Schutzabdeckungen ,ca. 20 m² Bodenbeschichtung inkl. Vorbehandlung Untergrund durch Kugelstrahlen, ca. 8 m² Bodenbeschichtung Aufzugsunterfahrt inkl. Vorbehandlung Untergrund durch Kugelstrahlen, ca. 100 m Anstrich Stahlgeländer und Handlauf inkl. Vorbehandlung, ca. 5 Stck. Beschichtung Stahltüren inkl. Vorbehandlung, ca. 35 m Erstbeschichtung Rohrleitungen, ca. 180 m² Wärmedämmverbundsystem bestehend aus Dämmschicht, Armierungsputz, Spachtelgang, Oberputz und Fassadenanstrich inkl. Vorbereiten des Untergrundes.
- II.2.5) Zuschlagskriterien
Die nachstehenden Kriterien: Preis
- II.2.6) Geschätzter Wert
Wert ohne MwSt.: 170.000,- Euro
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
Laufzeit in Monaten: 4
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: nein
- II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
- II.2.6) Geschätzter Wert
Wert ohne MwSt.: 189.000,- Euro
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
Laufzeit in Monaten: 5
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: nein
- II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
- II.2.14) Zusätzliche Angaben
Voraussichtlicher Ausführungstermin: ca. Februar 2017 bis Juni 2017.
Die Eröffnung der Angebote findet statt am 13. September 2016 um 10.00 Uhr in Raum 003. Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:
**Bodenbelagsarbeiten
Los-Nr.: 2**
- II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s): 45432100
- II.2.3) Erfüllungsort
NUTS-Code: DE600
Hauptort der Ausführung: Sonnenweg 90, 22045 Hamburg
- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:
Ca. 270 m² Bodenbeläge aus Kautschuk, ca. 440 m² Wandbeläge aus Kautschuk, ca. 3200 m² Bodenbelag Linoleum, ca. 75 m² Flächenelastischer Sportboden, ca. 90 m² Bodenbelag Teppich/Nadel filz.
- II.2.5) Zuschlagskriterien
Die nachstehenden Kriterien: Preis
- II.2.6) Geschätzter Wert
Wert ohne MwSt.: 170.000,- Euro
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
Laufzeit in Monaten: 4
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: nein
- II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

- II.2.14) **Zusätzliche Angaben**
 Voraussichtlicher Ausführungstermin: ca. März 2017 bis Juni 2017.

Die Eröffnung der Angebote findet statt am 13. September 2016 um 10.30 Uhr in Raum 003. Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III.1) Teilnahmebedingungen

- III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

ODER:

Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend)

- III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eigenungskriterien:

- Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

ODER:

- Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate).
- Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate)
- Umsätze aus den letzten drei Jahren 2013, 2014 und 2015 gem. §6a EU Nr. 2c Satz 1 VOB/A

UND:

- gültige Freistellungsbescheinigung

- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eigenungskriterien:

- Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

ODER:

- mindestens 3 Referenzen gem. § 6a EU Nr. 3a VOB/A zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als drei Jahre.

- III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III.2) Bedingungen für den Auftrag

- III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags

- III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Beschreibung

- IV.1.1) Verfahrensart
 Offenes Verfahren

- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

- IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

- IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
 Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) Verwaltungsangaben

- IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge
 13. September 2016, 10.00 Uhr

- IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Anforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

- IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:
 Deutsch

- IV.2.6) Bindefrist des Angebots
 Das Angebot muss gültig bleiben bis:
 11. November 2016

- IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
 13. September 2016, 10.00 Uhr
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
 Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**
 Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

- VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**

- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „LINK“ sind dort pro Los die Vergabeunterlagen für die jeweils ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt KEIN VERSAND per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt NICHT.

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG

im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und dem Auftraggeber ein Ansprechpartner benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland
Telefax: +49/40/42731-0499

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs. 1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1-4 GWB unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat;
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

FB SBH | Schulbau Hamburg,
Rechtsabteilung U 1,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Telefax: +49/40/42731-0143

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

28. Juli 2016

Hamburg, den 1. August 2016

Die Finanzbehörde

710

angebunden bei der Polizei – schreibt für das Bezirksamt Bergedorf folgende Lieferungen/Leistung gemäß VOL/A öffentlich aus:

Auftragsgegenstand:

Abschluss eines Dienstleistungsvertrages über das Leasing von 10 Kraftfahrzeugen mit batterieelektrischem Antrieb

Ausschreibungsnummer: **ÖA 100099458/16**

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Vergabe nach Lösen und Anzahl der Lose: Gesamtvergabe

Ansprechpartner zum Ausschreibungsverfahren:
Matthias Schulz

Ende der Angebotsfrist: 2. September 2016, 15:00 Uhr

Ende der Bindefrist: 31. Oktober 2016, 18:00 Uhr

Ausführungsort: Hamburg

Ausführungsfrist: 2016/2017

Nebengebote: nicht zugelassen

geforderte Sicherheitsleistungen: keine

Kurzbeschreibung:

Das Bezirksamt Bergedorf betreibt in seinem Fuhrpark zurzeit 5 geleaste Kraftfahrzeuge mit batterieelektrischem Antrieb zur Erfüllung der bezirklichen Aufgaben. Die bestehenden Einzelleasingverträge laufen zwischen dem 3. Dezember 2016 und dem 1. Februar 2017 aus und sollen durch 10 Einzelleasingverträge für Personenkraftfahrzeuge mit batterieelektrischem Antrieb aus den Fahrzeugsegmenten Kleinwagen bis untere Mittelklasse ersetzt werden. Die Leasingdauer soll 36 Monate bei einer Gesamtfahrleistung von 45.000 km je Fahrzeug betragen.

Für die Beurteilung der Eignung sind von allen Bietern mit dem Angebot folgende Erklärungen/Nachweise/Unterlagen einzureichen:

– Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

Die Angaben werden ggf. von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft.

– Eintrag in das /Gewerbe-/Handelsregister

– Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz

Die kompletten Vergabeunterlagen können per E-Mail unter ausschreibungen@polizei.hamburg.de

Betreff: Abforderung der Vergabeunterlagen
ÖA 100099458/16, VT 212, Leasing 10 E-Kfz

oder unter der Adresse

Behörde für Inneres und Sport, Polizei, Verwaltung und Technik VT 21/Zentrale Vergabestelle BIS,
Carl-Cohn-Straße 39, 22297 Hamburg,

abgefordert bzw. eingesehen werden.

Adresse für die Angebotsabgabe:

Behörde für Inneres und Sport, Polizei,
Verwaltung und Technik VT 112/Submissionsstelle,
Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg, bzw.
Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg.

Es ist nicht möglich Angebote elektronisch abzugeben.

Hamburg, den 9. August 2016

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

711

Öffentliche Ausschreibungen

der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport – organisatorisch

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 17 VgV

Europaweite Ausschreibung eines Rahmenvertrags
(Offenes Verfahren)

f & w fördern und wohnen AöR,
– Abteilung Beschaffungsmanagement –,
Grüner Deich 17, 20097 Hamburg,
E-Mail: Ausschreibung@foerdernundwohnen.de

Offenes Verfahren Nr. **OV 063-2016**

Die **Lieferung von Bewohnermobiliar und Möbel für den Küchenbereich** soll vergeben werden.

Die Unterlagen können kostenfrei aus dem Internet ab dem 8. August 2016 unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

www.foerdernundwohnen.de
→ Unternehmen
→ Ausschreibungen
→ Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB)
→ ÖV 063-2016

Nähere Angaben entnehmen Sie bitte der genannten Homepage.

Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zur Erfüllung des zu vergebenden Auftrages verfügen. Näheres siehe Verdingungsunterlagen.

Einreichfrist: 12. Oktober 2016 11.00 Uhr

Hamburg, den 8. August 2016

f & w fördern und wohnen AöR 712

Öffentliche Ausschreibung der Hamburger Wasserwerke GmbH

– Leitungsbau –

Die Hamburger Wasserwerke haben die Hamburger Stadtentwässerung mit der Vergabe der Leistungen beauftragt.

ÖA-Nr.: 52/16

Wesentliche Leistungen:

Betriebsfertige Legung von insgesamt etwa 575 m Leitungen in den Paulinenallee u. a. Straßen in Eimsbüttel und Altona-Nord

und zwar 150 m DN 80 GGG Zm PE
290 m DN 100 GGG Zm PE

sowie 135 m DN 25-50 Cu bzw. PE
Anschlussleitungen

Geplanter Ausführungsbeginn: Anfang 2017

Voraussetzung für die Beauftragung:

DVGW-Bescheinigung für Rohrleitungsbauunternehmen nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 301, Gruppe W3 ge und pe

Sicherheiten und Zahlungsbedingungen:
siehe Vergabeunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 17. August 2016 bis zum 6. September 2016, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen oder erhältlich mit Nachweis des Überweisungsträgers über 20,- Euro bei der Submissionsstelle der Hamburger Stadtentwässerung, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, Zimmer B.2.019.

Alternativ können die Unterlagen auch nach schriftlicher Abforderung durch Brief oder Telefax (040/78 88-18 49 94) direkt zugesandt werden gegen eine zusätzliche Pauschale für Porto und Verpackung in Höhe von 2,50 Euro. Der Betrag ist in diesem Fall unter Angabe der ÖA-Nr. auf das folgende Konto der Hamburger Stadtentwässerung bei der HSH Nordbank AG, IBAN: DE03 2105 0000 0100 9090 00, BIC: HSHNDEHHXX, zu überweisen. Bargeld, Briefmarken und Schecks werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.

Eröffnungstermin: 13. September 2016 um 9.00 Uhr bei der Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Billhorner Deich 2, Zimmer B.2.003, 20539 Hamburg.

Hamburg, den 10. August 2016

Hamburger Wasserwerke GmbH 713